

 Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	Landesbetrieb Straßenbau NRW Bau-km: 4+545.00 - 7+647.895
Neubau der B 238 – Ortsumgehung Lemgo	
PROJIS-Nr.:	PROJEKT-Nr.: 01-0416

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Lippe
Stadt/Gemeinde : Lemgo
Gemarkung : Lemgo

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.2
- **Artenschutzprüfung** -
bestehend aus 45 Blatt (einschließlich dieses Titelblattes)

Aufgestellt:

Bielefeld, den 22.06.2020
Der Leiter der Regionalniederlassung OWL
i.A.


(Manuela Rose)

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt / Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Plans sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt / Gemeinde _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)



Unterlage 19.2

Artenschutzprüfung (ASP)

zum

**Neubau der B 238,
OU Lemgo (L 712n - B 238a)**

erstellt im Auftrag des

**Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe**



22.06.2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Gesetzliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	4
3.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfrage (Arbeitsschritt I.1)	7
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	7
4.2	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet	9
5.	Auswertung faunistischer Untersuchungen	13
5.1	Fledermäuse	13
5.1.1	Methodik	13
5.1.2	Ergebnisse	13
5.1.3	Flugrouten	15
5.1.4	Baumhöhlungen	16
5.2	Avifauna	16
5.2.1	Methodik	16
5.2.2	Ergebnisse	16
5.2.3	Brutvorkommen	20
5.2.4	Nahrungsgäste	21
5.2.5	Durchzügler	21
5.3	Amphibien	21
5.3.1	Methodik	21
5.3.2	Ergebnisse	21
6.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	22
6.1	Verbleibende Arten	22
6.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	24
6.3	Relevanzprüfung	26
6.4	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	33
7.	Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1) - Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände -	34
7.1	Säugetiere	34
7.1.1	Breitflügelfledermaus	34
7.1.2	Bechsteinfledermaus	36



7.1.3	Teichfledermaus	38
7.1.4	Wasserfledermaus	39
7.1.5	Kleine Bartfledermaus	41
7.1.6	Große Bartfledermaus	43
7.1.7	Großes Mausohr	44
7.1.8	Fransenfledermaus	46
7.1.9	Rauhautfledermaus	48
7.1.10	Zwergfledermaus	50
7.1.11	cf. Braunes Langohr	52
7.2	Avifauna	53
7.2.1	Mäusebussard	53
8.	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung von Verbotstatbeständen (Arbeitsschritt II.2)	55
9.	Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Arbeitsschritt II.3)	56
	Literatur- und Quellenverzeichnis	59
	Anhang:"Art-für-Art"-Protokolle	62

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3919 „Lemgo“	8
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den entsprechenden Lebensraumtypen des Quadranten 3, MTB 3919 „Lemgo“	10
Tab. 3:	Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (BIOPLAN 2018)	14
Tab. 4:	Identifizierte Fledermausflugrouten (BIOPLAN 2018)	15
Tab. 5:	Vorkommen und Status aller nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet (BIOPLAN 2018)	17
Tab. 6:	Liste der nachgewiesenen Amphibienarten mit Angaben zu Gefährdung (BIOPLAN 2018)	22
Tab. 7:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der Trasse	23
Tab. 8:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien	27
Tab. 9:	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte des Planungsraums (M. 1 : 25.000)	6
Abb. 2:	Digitales Orthofoto des Planungsraums (M. 1 : 25.000)	7

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, plant den 2. Bauabschnitt der Westumgehung Lemgo der Bundesstraße 238. Im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan 2030 (BMVI 2016) ist das Projekt "OU Lemgo - (L712 - B238 alt)" als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der dem Gutachten zugrunde liegende geplante Trassenabschnitt verläuft von der Rintelner Straße (B 238), südlich von Luherheide ausgehend, nördlich von Lemgo bis zur Detmolder Straße (B 238) im Westen von Lemgo auf einer Länge von rund 3,2 km (Bau-km 4+545.000 - Bau-km 7+647.895). Die neue Trasse der Westumgehung Lemgo dient der verkehrlichen Entlastung des Innenstadtbereichs von Lemgo.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung (ASP)** wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

Grundlage für die Artenschutzprüfung ist die 2018 aktualisierte faunistische Untersuchung (BIOPLAN 2018) der im Jahr 2008 erhobenen Daten zur Avi-, Fledermaus- und Amphibienfauna (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2009).

Zu dem Vorhaben ist des Weiteren ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt worden, der die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 17 BNatSchG beinhaltet (KUHLMANN UND STUCHT 2020).

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem betrachteten Vorhaben handelt es sich um den 2. Bauabschnitt der Ortsumgehung (OU) Lemgo im Zuge der B 238. Die Baumaßnahme ist die Fortführung des im Jahre 2002 fertiggestellten südlichen Bauabschnitts der Westumgehung von Lemgo-Bentrup bis zur L 712. Der Neubau der Ortsumgehung soll den innerstädtischen Bereich Lemgos vom Durchgangsverkehr entlasten. Bis zu 18.000 PKW- und LKW-Fahrer nutzen die derzeit durch den Ortskern verlaufende Bundesstraße am Tag. Die höchste Verkehrsbelastung ist im Bereich Gosebrede zu spüren. Im Bereich Richard-Wagner-Straße liegt derzeit die Belastung bei rund 16.900 Kraftfahrzeugen am Tag.

Der gewählte Streckenverlauf beginnt an der Westalm (Herforder Straße), kreuzt den Leerer Weg und schwenkt dann auf Höhe des Sommerhäuschenwegs in nordöstliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf führt die geplante Ortsumgehung am Südrand des Ilsetals entlang und verläuft weiter zwischen der Steinmühle und dem Krankenpflegeheim St. Loya. Der Neubauabschnitt endet südlich der diakonischen Einrichtung Eben-Ezer an der Rintelner Straße. Insgesamt sind fünf Brücken geplant. In dem Bereich, an dem die neue Ortsumgehung den Entruper Weg kreuzt, ist ein Kreisverkehr vorgesehen.

2. Gesetzliche und methodische Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrages ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (zuletzt geändert am 15.09.2017) in nationales Recht umgesetzt. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Änderung des BNatSchG vom 29.07.2017 erfolgte im Bereich des Artenschutzes (§ 44) insbesondere eine Umsetzung der höchststrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen.

Mit der Änderung des BNatSchG vom 15.09.2017 erfolgte in § 44 (5) eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft. Der neu gefasste Absatz 5 Nr. 1 schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z.B. bei Tier-

kollisionen im Straßenverkehr [...], Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten, Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Der Bedeutungsgehalt von "signifikant" wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff "deutlich" gleichgesetzt. Diese Einschränkung trage dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung, so die Gesetzesbegründung.

Nach dem neuen Absatz 5 Nr.2 liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgen und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind. Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift war die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden. Die Sorgfaltsanforderungen an Umsiedlungsmaßnahmen seien ggf. durch behördliche Vorgaben und Empfehlungen zu konkretisieren.

Gemäß Absatz 5 Satz 3 liegt kein Verstoß gegen Abs. 1 Nr.3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält (bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist beim Neubau und Ausbau einer Straße grundsätzlich die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren - VV-Artenschutz (MUNLV 2016) werden in NRW Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes getroffen. Die VV-Artenschutz beschreibt alle rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine Artenschutzprüfung.

Diese konzentriert sich im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der VV-Artenschutz auf die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten. Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Derzeit gültig ist die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW mit Stand vom 14.06.2018.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen (dies sind die in NRW weitverbreitete Vogelarten), aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden ebenfalls im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens berücksichtigt. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten in der Artenschutzprüfung dokumentiert (VV Artenschutz).

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung in der Straßenplanung wird in einem ergänzenden Planungsleitfaden Artenschutz des Landesbetriebes Straßenbau NRW aufgezeigt, der in Abstim-

mung mit dem Verkehrsministerium NRW und dem LANUV erstellt wurde (STRASSEN.NRW April 2011).

Auf der Grundlage der Regelungen der VV-Artenschutz und des Planungsleitfadens Artenschutz werden die zu klärenden Sachverhalte in bis zu drei Stufen erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren:

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert und es wird geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

Stufe III Ausnahmeverfahren:

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Die gutachterlichen Aussagen hierzu werden ebenfalls in das Prüfprotokoll eingetragen und durch die Darlegungen der Straßenbauverwaltung zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der nicht zumutbaren Alternativen ergänzt.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Kreis Lippe auf dem Gebiet der Stadt Lemgo (Regierungsbezirk Detmold) und umfasst mit einer Größe von ca. 225 ha einen Bereich von 300 m beidseitig der geplanten Straßentrasse.

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1977) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb der Großregion (2. Ordnung) 36 „oberes Weserbergland“ in der Haupteinheit 364 „Lipper Bergland“ im Bereich der Untereinheit 364.1 „westliches Lipper Bergland“. Das Klima kann als kontinental biogeographisch bezeichnet werden (LANUV 2019).

Das Untersuchungsgebiet ist größtenteils landwirtschaftlich geprägt, wobei der Anteil ackerbaulich genutzter Flächen gegenüber dem Grünland deutlich überwiegt. Gehölzbestände finden sich größtenteils an Wegen, Straßen, Böschungen und entlang der vorhandenen Gewäs-

ser. Im östlichen Bereich reicht ein kleiner Teil des Waldkomplexes „Lemgoer Mark“ in das Untersuchungsgebiet hinein.

Der im Lemgoer Mark entspringende Radsiekbach verläuft im Unterlauf im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets und mündet in die von Norden kommende Ilse. Die Ilse schwenkt in ihrem Verlauf kurz vor Lemgo nach Westen ab und verlässt bei der Ortschaft Leese das Untersuchungsgebiet. Beide Fließgewässer weisen innerhalb des Untersuchungsgebiets naturnahe Strukturen auf. Neben den beiden Fließgewässern sind im Untersuchungsgebiet vereinzelt Klein- bzw. Kleinstgewässer vorhanden, hauptsächlich in Form von Garten- oder Fischteichen.

Im Südosten umfasst das Untersuchungsgebiet Siedlungsbereiche der Stadt Lemgo und im Nordosten Teile der Ortschaft Luherheide. Daneben finden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets unregelmäßig verteilte Einzelwohnhäuser im Außenbereich.

Im Osten durchquert die bestehende B 238 das Untersuchungsgebiet in Richtung Luherheide. Die L 958 verläuft in Nord-Süd-Richtung durch den mittleren Bereich des Untersuchungsgebiets in Richtung Entrup. Im südwestlichen Teil verläuft die K 33 ausgehend von Lemgo in Richtung Leese. Darüber hinaus sind mehrere Wirtschaftswege im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Abb. 1: Topographische Karte des Planungsraums (M. 1 : 25.000)

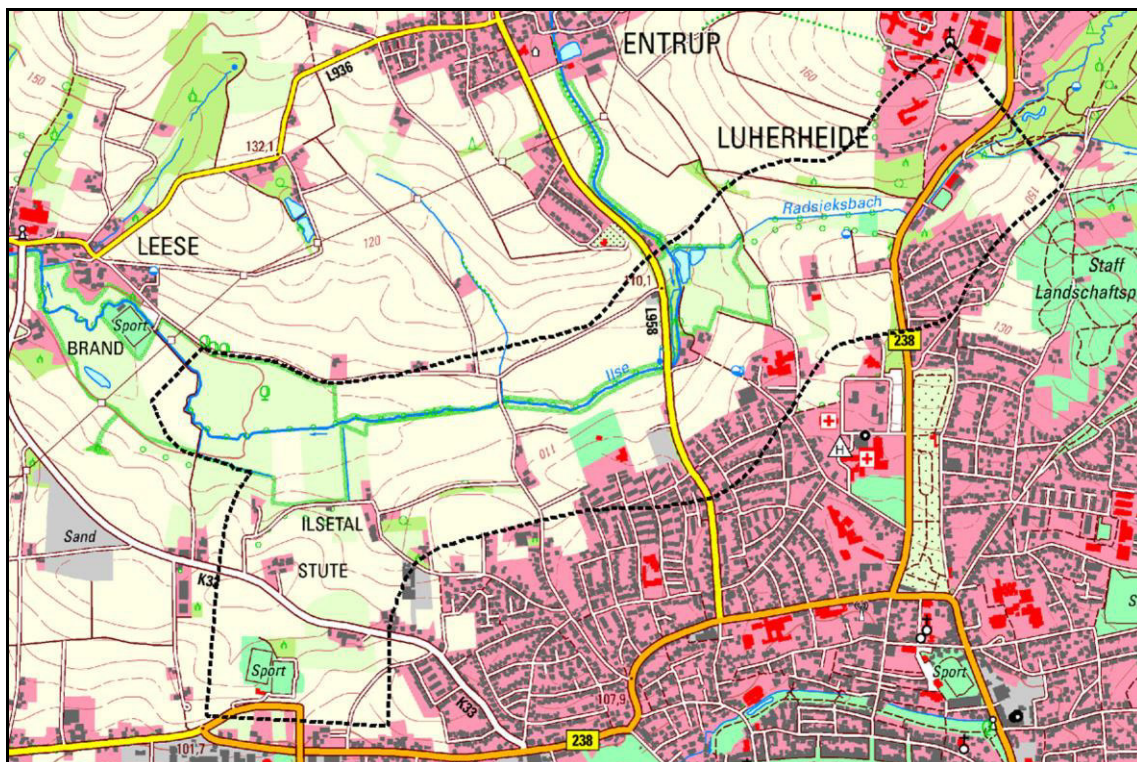


Abb. 2: Digitales Orthofoto des Planungsraums (M. 1 : 25.000)



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfrage (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in Nordrhein- Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustands (EHZ) macht den momentanen Erhaltungszustand der Population einer Art deutlich. Ist der EHZ grün hinterlegt, so zeigt er einen günstigen/guten Zustand an. Bei der gelben Hintergrundfarbe ist der EHZ ungünstig/unzureichend und die rote Farbe weist auf einen schlechten Erhaltungszustand hin.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblatts (MTB) 3919 „Lemgo“. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten sind für den gesamten Bereich des ca. 30 km² großen MTB's 3919 (Quadrant 3) vom LANUV benannt. (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193>) (Abfrage: 11.07.2019)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3919 „Lemgo“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
Säugetiere (12)			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	G↓
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	Nachweis ab 2000	G
Vögel (22)			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S
Amphibien (1)			
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000	U
Schmetterlinge (1)			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000	G

Erhaltungszustand:	G	= günstig	U	= ungünstig / unzureichend	S	= schlecht
--------------------	---	-----------	---	----------------------------	---	------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „oberes Weserbergland“ und gehört zur kontinentalen biogeographischen Region. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen lassen sich den folgenden Lebensraumtypen zuordnen:

- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
- Fließgewässer (FlieG)
- Stillgewässer (StillG)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)
- Äcker, Weinberge (Aeck)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Röhrichte (Röhr)
- Höhlenbäume (HöhlB)
- Horstbäume (HorstB)

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im 3. Quadranten des MTB 3919 „Lemgo“ das Vorkommen folgender in Tab. 2 dargestellten Arten aus (Abfrage 11.07.2019):

**Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den entsprechenden Lebensraumtypen des Quadranten 3, MTB 3919 „Lemgo“**

Art	Status	EHZ (KON)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW	StillIG	HöhlB	HorstB	Röhr
Säugetiere (12)													
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G↓	(Na)	(Na)	Na		Na	FoRu!	Na	(Na)			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	Art vorhanden	G	FoRu		FoRu		(FoRu)				FoRu		
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	Na	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	Na	FoRu!		
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	Na		Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na		(FoRu)		
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G	Na	Na	Na		Na	FoRu!			(FoRu)		
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	Na	Na	Na		(Na)	FoRu	(Na)	Na	FoRu		
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U	Na	Na	Na		Na	(FoRu)	Na	Na	FoRu!		
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!		
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	Na	Na				FoRu		Na	FoRu		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu		
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu, Na		Na	FoRu	Na	(Na)	FoRu!		
Zweifarbtfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	G	(Na)	(Na)	(Na)		Na	FoRu	(Na)	(Na)			
Vögel (22)													
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)			FoRu!	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)			FoRu!	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓				FoRu!			FoRu!				



Art	Status	EHZ (KON)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW	StillIG	HöhlB	HorstB	Röhr
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G		FoRu!			(Na)			FoRu			
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	(FoRu)		(FoRu)	Na			Na			FoRu!	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.			FoRu	Na	(FoRu), (Na)						
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	(Na)		Na		(Na)		(Na)				(Na)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U		(Na)		Na	Na	FoRu!	(Na)	Na			(Na)
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	G	Na		Na		Na		(Na)		FoRu!		
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	Na		(Na)				(Na)		FoRu!		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na			FoRu	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U↓		(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	Na			(Na)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	(FoRu)	FoRu!		FoRu			(FoRu)			
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)		(FoRu)	Na			Na			FoRu!	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	Na		FoRu		
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S				FoRu!	(FoRu)		FoRu				
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!										
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.					FoRu!, Na						
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.				Na	Na	FoRu	Na		FoRu!		Ru



Art	Status	EHZ (KON)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW	StillIG	HöhlB	HorstB	Röhr
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G			Na	Na	Na	FoRu!	Na				
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S				FoRu!			FoRu				
Amphibien (1)													
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	U	Ru	(FoRu)	(Ru)		(Ru)		(Ru)	FoRu!			
Schmetterlinge (1)													
Nachtkerzen-Schwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Art vorhanden	G		FoRu			(FoRu)			(FoRu)			

FoRu	= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen)	Ru	= Ruhestätte (Vorkommen)	Na	= Nahrungshabitat (Vorkommen)
FoRu!	= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen)	Ru!	= Ruhestätte (Hauptvorkommen)	(Na)	= Nahrungshabitat (pot. Vorkommen)
(FoRu)	= Fortpflanzung- und Ruhestätte (pot. Vorkommen)	(Ru)	= Ruhestätte (pot. Vorkommen)		

Erhaltungszustand:	G	= günstig	U	= ungünstig / unzureichend	S	= schlecht
--------------------	---	-----------	---	----------------------------	---	------------

5. Auswertung faunistischer Untersuchungen

Im Jahr 2018 wurden faunistische Untersuchungen vom Büro Bioplan im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die faunistischen Erhebungen erfolgten im Zeitraum von Februar bis Oktober 2018 und umfassten:

- Erfassung der Avifauna (inkl. nachtaktiver Vogelarten),
- Detektorbegehung und -kartierung entlang des geplanten Straßenverlaufs zur Erfassung der Fledermausfauna,
- Horchbox-Untersuchungen zur Erfassung der Fledermausfauna,
- eine flächendeckende Übersichtskartierung der Fledermausfauna,
- Sichtkontrolle und akustische Kontrolle der Gewässer auf Vorkommen von Amphibien,
- Erhebung von Gewässerparametern (Fischbesatz, Besonnungsgrad, Größe, Tiefe, Beeinträchtigungen),
- Beprobung der Gewässer mit Molchreusen,
- im Frühjahr Aufstellung von Amphibienfangzäunen im Bereich der größeren Gewässer (Laichplatzwanderung),
- weitere Untersuchungen zur Lokalisierung von Horst- und Höhlenbäumen und weiterer potenzieller Quartiere im Untersuchungsgebiet.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Methodik

Die vom Büro Bioplan durchgeführten Untersuchungen zur Fledermausfauna orientieren sich an den entsprechenden Methodenblättern nach ALBRECHT et al (2014).

Zur Erfassung der Fledermäuse im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2018 zum einen sechs Detektorbegehungen (Mini-batcoder1.0, Batcoder 3.0 und 3.1 der Firma EchoMeter) durchgeführt (lagegenaue Verortung mit GPS Geräten) und zum anderen stationäre Horchboxen (Batcoder 3.0 und 3.1 der Firma ecoObs) an zehn Standorten eingesetzt. An den Terminen der Detektorkartierungen wurden zudem an zehn ausgewählten Standorten Batcorder und Echometer (EM3) installiert. Damit konnten dortige Fledermäuse im Flug erfasst und weitere Flugrouten identifiziert werden (BIOPLAN 2018).

5.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Fledermauserfassungen mittels Detektorkartierung, Flugroutenbeobachtungen und Horchboxeneinsatz wurden im Jahr 2018 zehn Fledermausarten sicher bestimmt. Als zwei weitere Arten sind das Braune Langohr und der bioakustische Artkomplex Gr./Kl. Bartfledermaus zu nennen. Das Braune Langohr wird aufgrund der Verbreitung und Seltenheit seiner Schwesternart, dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*), als die wahrscheinlichere Art angesehen. Auf gleicher Grundlage kann bei den akustisch nicht zu differenzierenden Arten Gr. Bartfledermaus und Kl. Bartfledermaus hier die Letztere als die wahrscheinliche Art angesehen werden.

Methodisch bedingt konnte in einigen weiteren Fällen aufgrund der akustischen Aufzeichnungen durch die Batcorder kein eindeutiger Artnachweis erbracht werden. Dies gilt beispielsweise für die Artengruppen *Myotis spec.*, Mkm (kleine bis mittlere *Myotis*-Arten), *Nyctaloid* und *Nycmi*. Teilweise häufig wurden Exemplare aus der Gattung der Mausohren (*Myotis ssp.*) erfasst, bei denen jedoch mit dieser Methode keine sichere Artbestimmung möglich ist. Die Artengruppe Mkm umfasst die Arten Bechsteinfledermaus, Gr./Kl. Bartfledermaus und Wasserfledermaus, welche als Art/Artgruppe bei den Untersuchungen nachgewiesen wurden. Zur Gruppe der Nyctaloiden gehören die Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertillio* und *Tadarida*. Etwas spezifischer ist die Untergruppe *Nycmi*. Diese umfasst die Arten Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Die registrierten Rufe aus der nyctaloiden Artengruppe gehören aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer der bereits festgestellten Arten (Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler oder Breitflügelfledermaus) (BIOPLAN 2018). Die mittels Detektorbegehung erfasste Zwergfledermaus stellt die dominierende Art im Untersuchungsgebiet dar. Die anderen nachgewiesenen Arten/Artengruppen zeigen eine deutlich geringere Aktivität (BIOPLAN 2018). In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Detektorkartierung (Tab. 3) dargestellt.

Die im Rahmen der Horchboxenuntersuchung erfassten Arten/Artengruppen spiegeln weitestgehend das in den Detektorkartierungen ermittelte Spektrum wider. Zusätzlich wurden mit dieser Methodik die Arten Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Teichfledermaus nachgewiesen. Für diese drei Arten war die Anzahl an Rufsequenzen allerdings nur sehr gering (BIOPLAN 2018).

Eine detaillierte Karte sowie Tabellen zu den Zeiträumen der Begehungen finden sich im faunistischen Gutachten (BIOPLAN 2018). In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 4) sind die nachgewiesenen Fledermausarten tabellarisch dargestellt.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (BIOPLAN 2018)

Art	RL		FFH	§	EHZ	Nachweis über	
	D	NRW				Horchbox	Detektor-kartierung
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	§§	G↓	X	X
Mausohr, unbestimmt <i>Myotis spec</i>	-	-	IV	§§	-	X	X
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II/IV	§§	S↑	X	X
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	D	G	II/IV	§§	G	X	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	G	IV	§§	G	X	
Gr./Kl. Bartfledermaus <i>M. brandtii/mystacinus</i>	V	2 3	IV	§§	U G	X	X
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	V	2	II/IV	§§	U	X	X

Art	RL		FFH	§	EHZ	Nachweis über	
	D	NRW				Horchbox	Detektor-kartierung
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	IV	§§	U	X	
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	IV	§§	G	X	X
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	R	IV	§§	G	X	X
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	IV	§§	G	X	X
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	§§	G	X	X
Braunes Langohr <i>Plecotus cf. auritus</i> <i>Befund laut Batcorder: Plecotus spec.</i>	V	G	IV	§§	G	X	

RL = Rote Liste Deutschland (BfN 2009) und Rote Liste NRW (LANUV 2011)

2 = stark gefährdet

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

3 = gefährdet

R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

V = Vorwarnliste

D = Daten unzureichend

* = ungefährdet

FFH = Anhänge der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie

§ = Schutzstatus gem. BNatSchG (§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand (kontinental): S = ungünstig / schlecht; U = ungünstig/unzureichend; G = günstig

↓ bzw. ↑ → negative bzw. positive Tendenz

5.1.3 Flugrouten

Bei der Erfassung im Jahr 2018 konnten zudem insgesamt sieben Flugrouten identifiziert werden, welche die geplante Trasse queren würden. Um die Flugrouten identifizieren zu können wurden die Horchboxuntersuchungen berücksichtigt. Eine Erhöhung der Sequenzsummenachweise zur Dämmerungszeit zeigt eine Flugroute an (BIOPLAN 2018).

Tab. 4: Identifizierte Fledermausflugrouten (BIOPLAN 2018)

Flugroute	Nachgewiesene Art	Strukturgebundenheit
„Sportplatz Westalm“	Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Myotis-Arten Großer Abendsegler Breitflügelfledermaus	bedingt strukturgebunden bedingt strukturgebunden strukturgebunden nicht strukturgebunden bedingt strukturgebunden
„Sommerhäuschenweg“	Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Großer Abendsegler Myotis-Arten	bedingt strukturgebunden bedingt strukturgebunden nicht strukturgebunden strukturgebunden
„Alter Knick“	Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Myotis-Arten	bedingt strukturgebunden bedingt strukturgebunden strukturgebunden

Flugroute	Nachgewiesene Art	Strukturgebundenheit
„Kleingärten Lemgo“	Zwergfledermaus Großer Abendsegler Myotis-Arten Plecotus spec.	bedingt strukturgebunden nicht strukturgebunden strukturgebunden strukturgebunden
„Entruper Weg“	Zwergfledermaus	bedingt strukturgebunden
„Steinmüllerweg“	Zwergfledermaus	bedingt strukturgebunden
„Steinmüllerberg“	Zwergfledermaus	bedingt strukturgebunden

5.1.4 Baumhöhlungen

Im Jahr 2018 konnten im Untersuchungsgebiet 23 Bäume mit Höhlungen festgestellt werden. Jedoch liegt keiner dieser Bäume im direkten Trassenbereich. Lediglich am Sommerhäuschenweg befinden sich zwei ältere Eichen in Nachbarschaft zur geplanten Trasse. Diese weisen im Kronenbereich Totholz auf, welches ein Potenzial für Höhlungen aufweist. Allerdings konnte, bis auf eine Brutstätte des Grünspechts, keine Nutzung durch Fledermäuse erkannt werden (BIOPLAN 2018).

5.2 Avifauna

5.2.1 Methodik

Die Erfassung planungsrelevanter, tagaktiver Vogelarten erfolgte von April bis Juli 2018 im Rahmen von acht Begehungen. Zusätzlich wurden vier Begehungen zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten (Eulen) durchgeführt. Daneben wurden im März 2018 die im Untersuchungsgebiet liegenden Gehölzbestände auf Baumhöhlen und -spalten sowie auf Horste hin untersucht. Die im Frühjahr vorgefundenen Horste wurden im Mai und Juni 2018 auf ihren Besatz hin überprüft (BIOPLAN 2018). Die Tabellen, welche die Termine der Brutvogelkartierung sowie die Erfassung und Kontrolle der Baumhöhlen, Baumspalten und Horste zeigen, können im faunistischen Gutachten (BIOPLAN 2018) eingesehen werden.

5.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsraum 74 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 5). 21 dieser Vogelarten werden vom LANUV (2018) als planungsrelevant eingestuft. Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zudem drei weitere planungsrelevante Arten (Feldschwirl (*Locustella naevia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Waldkauz (*Strix aluco*)) festgestellt (BIOPLAN 2018).

**Tab. 5: Vorkommen und Status aller nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet (BIOPLAN 2018)**

Art	Status im Gebiet	BNatSchG	VSchRL	Rote Liste			EHZ
				BRD	NRW	WB	
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	§	-	*	V	*	k.A.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	§	-	3	3	2	k.A.
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	DZ	§	Art. 4 (2)	2	1	1	S
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Dohle <i>Corvus monedula</i>	NG	§	-	*	*	*	k.A.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	§	-	*	*	*	k.A.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	NG	§§	Anh. I	*	*	V	G
Elster <i>Pica pica</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	§	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	§	-	3	3	3	U↓
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B, NG	§	-	V	3	3	U
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B	§	-	*	V	V	k.A.
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>	NG	§§	-	2	0	0	k.A.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	B	§	-	*	*	V	k.A.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B	§	-	*	2	2	k.A.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	§	-	V	*	*	k.A.



Art	Status im Gebiet	BNatSchG	VSchRL	Rote Liste			EHZ
				BRD	NRW	WB	
Graugans <i>Anser anser</i>	NG	§	-	*	*	*	k.A.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	§	-	*	*	*	U
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	B	§	-	V	*	*	k.A.
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	§§	-	*	*	*	k.A.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	B	§	-	V	V	V	k.A.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	NG	§	-	*	*	*	k.A.
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	NG	§	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	§	-	*	*	*	k.A.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	DZ	§§	Art. 4(2)	2	2	1	S/U
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	§	-	*	V	3	k.A.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	BZF	§	-	V	2	3	U↓
Mauersegler <i>Apus apus</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	B	§§	-	*	*	*	G
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	B	§	-	3	3	3	U
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	-	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	B	§	-	3	3	3	U↓
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	B	§	-	2	2	1	S



Art	Status im Gebiet	BNatSchG	VSchRL	Rote Liste			EHZ
				BRD	NRW	WB	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Rotkehlchen <i>Erythacus rubecula</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	B, NG	§§	Anh. I	V	*	*	U
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	§	Art. 4(2)	*	*	3	U↑
Schwanzmeise <i>Aegithalus caudatus</i>	BZF	§	-	*	*	*	k.A.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	B	§§	-	*	*	*	G
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	§	-	3	3	V	k.A.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	B	§	-	*	*	V	k.A.
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	§	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B	§	-	*	V	3	k.A.
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BZF	§	-	*	*	*	k.A.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	§	-	*	V	3	k.A.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	§§	-	*	V	V	G
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	NG	§§	Art. 4(2)	V	2	2	U
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	B	§	-	*	V	3	k.A.
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	BZF	§	-	*	*	*	k.A.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	B	§§	-	*	3	3	U
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	BZF	§	-	V	3	3	G
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	BZF	§	-	*	*	*	k.A.
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	BZF	§	-	*	*	V	k.A.

Art	Status im Gebiet	BNatSchG	VSchRL	Rote Liste			EHZ
				BRD	NRW	WB	
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	§	-	*	*	*	k.A.

fett = Planungsrelevante Art gem. LANUV (2018)

Status: B: Brutvogel, BZF: Brutzeitfeststellung, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler

BNatSchG: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

Rote Liste (BRD: GRÜNEBERG et al. 2015, NRW/WB [Weserbergland]: GRÜNEBERG et al. 2017): 0 - ausgestorben, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

Erhaltungszustand in NRW (EHZ): S - ungünstig-schlecht, U - ungünstig-unzureichend, G - günstig, k.A. - keine Angabe, ↑ bzw. ↓ - positiver bzw. negativer Trend beim EHZ

5.2.3 Brutvorkommen

Als Art der offenen Landschaft wurde die **Feldlerche** mit vier Brutzeitfeststellungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, was einer sehr geringen Revierdichte (0,17 Rev./10 ha) entspricht. Im Randbereich des Untersuchungsgebiets, nördlich des Ilsebaches, wurde das **Rebhuhn**, mit zwei Revierverdachtsfällen festgestellt. Dabei handelte es sich um die Feststellung eines Paares und eines rufenden Männchens. Die **Wachtel** wurde einmalig im Juli verhört, dabei befand sich das Individuum knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets, nördl. des Radsiekbachs. Das Revierzentrum eines **Mäusebussard-Paares** befand sich 2018 am Radsiekbach. Ein Brutplatz des **Sperbers** wurde in einem kleinen linearen Fichtenbestand am Sommerhäuschenweg festgestellt. Als weitere Greifvogelart konnte der **Turnfalke** im Hofbereich an der eh. Steinmühle brütend nachgewiesen werden. In einer im Jahr 2018 mit Riesen-Chinaschilf (*Miscanthus x giganteus*) bestandenen Fläche im Bereich „Apothekerkamp“ hatte sich ein erfolgreich brütendes Paar des **Schwarzkehlchens** angesiedelt. Ein Brutverdacht vom **Feldsperling** bestand im nördlichen Untersuchungsgebiet. Anfang Mai 2018 wurde zudem im Bereich der Ilse ein **Kuckuck** verhört, wodurch mindestens der westliche Bereich des Untersuchungsgebiets als Teil seines Streifreviers gewertet wurde. Südlich von Luherheide wurde in einem kleineren Waldstück eine Waldschnepfe gesichtet (Brutzeitfeststellung). Mit einem Brutverdacht trat weiterhin die **Waldohreule** im westl. Teil vom Untersuchungsgebiet in Erscheinung, der Brutplatz der in dieser Hinsicht opportunistischen Art ist nicht bekannt. Als zweite nachtaktive Eulenart ist der **Waldkauz** im Waldbereich am Oberlauf des Radsiekbachs, somit außerhalb des Untersuchungsgebiets, festgestellt worden. Überdies sind **Star**, **Girlitz** und **Bluthänfling**, vor allem im städtischen Bereich des Untersuchungsgebiets, registriert worden. Dort wurden zudem mehrere Brutplätze (n = 8) von **Mehlschwalben** festgestellt. Diese lagen zum überwiegenden Teil an den Wohnblöcken der Dewitzstraße in Lemgo. Auch die **Rauchschwalbe** war im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vertreten - in den Pferdeställen an der B 238 nahe Luherheide wurden insgesamt 27 besetzte Nester erfasst (BIOPLAN 2018).

5.2.4 Nahrungsgäste

Neben dem sporadischen Auftreten des **Rot-** und **Schwarzmilans** waren auch **Uferschwalben** im Untersuchungsgebiet nahrungssuchend vertreten. Die Uferschwalben stammten aus einer schon seit Jahren bestehenden Brutkolonie in einem Bodenabbaugebiet an der K 33, westlich des Untersuchungsgebiets. Ebenfalls als Nahrungsgäste kamen der **Eisvogel** an der Ilse und der **Graureiher** vor (BIOPLAN 2018).

5.2.5 Durchzügler

Als einzige reine Durchzügler traten im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2018 der **Kiebitz** und das **Braunkehlchen** auf. Beim Kiebitz handelte es sich um zwei Individuen, die am 20.03.2018 im westlichen Untersuchungsgebiet an der Ilse auf einem Acker rastend gesichtet wurden. Das Braunkehlchen wurde am Ortsrand von Lemgo nachgewiesen. Als weiterer Durchzügler, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets verhört, wurde der **Feldschwirl** festgestellt (BIOPLAN 2018).

5.3 Amphibien

5.3.1 Methodik

Insgesamt wurden im Bereich des Untersuchungsgebiets 12 Gewässer untersucht. Darüber hinaus wurden vier weitere Gewässer außerhalb des Untersuchungsgebiets untersucht. Lediglich zwei der insgesamt 16 Gewässer sind Fließgewässer (Teilabschnitte der Ilse und des Rad siekbachs); die restlichen 14 können als Klein- bzw. Kleinstgewässer bezeichnet werden (Garten- / Löschwasserteiche sowie [ehemalige] Fischteiche) (BIOPLAN 2018).

Die Erfassung der Amphibien und deren Migrationsverhalten teilt sich methodisch in drei Ansätze auf:

- Untersuchung der „Gewässer auf Vorkommen von Amphibien mittels Sichtkontrolle auf Adulttiere und Laich sowie durch Verhören rufender Individuen [...]. Gleichzeitige Erhebung von Gewässerparametern wie Fischbesatz, Besonnungsgrad, Größe, Tiefe und Beeinträchtigungen (zur Bewertung einer Eignung der Gewässer als Fortpflanzungshabitat).
- Beprobung von sechs Gewässern mittels Molchreusen (gemäß Methodenblatt A3), wobei die Anzahl der eingesetzten Molchreusen von der Größe des Gewässers abhängig ist.
- Errichtung von Amphibienfangzäunen zur Zeit der Laichplatzwanderung (BIOPLAN 2018).

5.3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen zur Amphibienfauna im Jahr 2018 konnten sechs Amphibienarten nachgewiesen werden. Davon wird gem. LANUV (2018) keine als planungsrelevant geführt (BIOPLAN 2018).

Durch die Erfassung der Amphibien mittels Fangzaun konnten vier der sechs Arten nachgewiesen werden. Die dominanteste Art im Untersuchungsgebiet mit mehr als 2.000 Individuen ist

die Erdkröte. Grasfrosch, Teich- und Bergmolch wurden dagegen nur in geringen Individuenstärken festgestellt (BIOPLAN 2018).

Tab. 6: Liste der nachgewiesenen Amphibienarten mit Angaben zu Gefährdung (BIOPLAN 2018)

Dt. Name	Wiss. Name	BNatSchG	Rote Liste			EHZ
			BRD	NRW	WB	
Bergmolch	<i>Mesotriton alpestris</i>	§	*	*	*	k.A.
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	*	*	*	k.A.
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	§	*	*	*	k.A.
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	*	*	*	k.A.
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	§	*	*	*	k.A.
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	*	*	*	k.A.

6. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

6.1 Verbleibende Arten

In Kapitel 4 wurde durch die Abfrage beim LANUV das Vorkommen auf dem Messtischblatt, die Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen im Plangebiet und die Auswertung weiterer Datengrundlagen das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt.

In Kapitel 5 sind die Ergebnisse der faunistischen Kartierung aus dem Jahr 2018 dargestellt und ausgewertet. Von den 36 potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden im Untersuchungsgebiet letztendlich 33 planungsrelevante Tierarten bestätigt (nur 12 von 14 Fledermausarten konnten sicher bestimmt werden). Planungsrelevante Amphibienarten wurden nicht festgestellt. Mit den Arten Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Graureiher, Uferschwalbe, Waldohreule und Waldschnepfe wurden Nachweise über planungsrelevante Arten erbracht, deren Vorkommen in den ausgewerteten Daten nicht benannt war.

Mit den Ergebnissen der durchgeführten faunistischen Untersuchung stehen aktuelle Daten über den Bestand planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet zur Verfügung. Die Auswahl der in der vorliegenden Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten beschränkt sich dementsprechend auf die nachgewiesenen Arten der faunistischen Untersuchung (BÜRO BIOPLAN). Darüber hinaus werden Arten aus älteren Gutachten oder die im FIS des LANUV enthalten sind, nicht weiter berücksichtigt.

Die Artengruppe der Schmetterlinge wurde nicht untersucht, weil im FIS bis auf den Nachtkerzen-Schwärmer keine weiteren planungsrelevanten Schmetterlingsarten aufgeführt wurden. Der im FIS angegebene Nachtkerzen-Schwärmer wird im Folgenden weiterhin als potenziell vorkommende Art betrachtet.

Im Wirkungsbereich der geplanten Trasse der B 238 ist demnach folgender planungsrelevanter Artbestand vorhanden:

Tab. 7: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der Trasse

Art	EHZ	Status im UG	Nachweis
Säugetiere (13)			
Breitflügelfledermaus	G↓		Vermutlich in den umgebenden Siedlungsbereichen. Flugrouten: Sportplatz Westalm
Mausohr, unbestimmt	k.A.		Kleingartenanlage Lemgo (Horchbox Nr. 5) Flugrouten: Kleingärten Lemgo
Bechsteinfledermaus	S↑		Überwiegend im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets (Horchbox Nr. 6 und 10). Zusätzlich wenige Kontakte an Horchbox Nr. 1 (Sportplatz). Flugrouten: keine
Teichfledermaus	G		Nahe des Radsiekbachs (Horchbox Nr. 10) und Nahe des Sportplatzes (Horchbox Nr. 1) Flugrouten: keine
Wasserfledermaus	G		Nachweise an der „Ilse“ (Horchbox Nr. 6), aber auch unabhängig von Gewässern. Flugrouten: keine
Gr. / Kl. Bartfledermaus	U G		Im gesamten Untersuchungsgebiet, aber hauptsächlich an der „Ilse“ (Horchbox Nr. 6) Flugrouten: Sportplatz Westalm, Sommerhäuschenweg, Alter Knick, Kleingärten Lemgo
Großes Mausohr	U		Hauptsächlich am Sportplatz „Westalm“. Alle anderen Kontakte werden als Transferflüge in die Jagdgebiete deklariert. Flugrouten: keine
Fransenfledermaus	U		Im gesamten Untersuchungsgebiet. Flugrouten: keine
Kleinabendsegler	G		Ausschließlich im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Flugrouten: keine
Großer Abendsegler	G		Feststellung an allen Horchboxen. Bei der Detektorkartierung vor allem im östl. und westl. Randbereich des Untersuchungsgebiets. Flugrouten: Sportplatz Westalm, Sommerhäuschenweg
Rauhautfledermaus	G		Zwischen August und September im gesamten Untersuchungsgebiet (verhältnismäßig häufig). Flugrouten: Sportplatz Westalm, Sommerhäuschenweg, Alter Knick, Kleingärten Lemgo
Zwergfledermaus	G		Im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Rufkontaktzahl. Flugrouten: Sportplatz Westalm, Sommerhäuschenweg, Alter Knick, Kleingärten Lemgo, Entruper Weg, Steinmüllerweg, Steinmüllerberg
cf. Braunes Langohr	G		Im gesamten Untersuchungsgebiet (v.a. im Bereich Horchbox Nr. 5). Flugrouten: keine
Vögel (21)			
Bluthänfling	k.A.	B	Vor allem im städtischen Bereich des Untersuchungsgebiets (im Nordosten und Süden des UG).

Art	EHZ	Status im UG	Nachweis
Braunkehlchen	S	DZ	Am Ortsrand von Lemgo, im Süden des UG im Bereich „Alter Knick“
Eisvogel	G	NG	Im Bereich der „Ilse“, relativ zentral bzw. westlich vom „Alten Knick“.
Feldlerche	U↓	B	Im Norden, Süden und Westen des UG.
Feldsperling	U	B	Im zentralen, nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets.
Girlitz	k.A.	B	Vor allem im städtischen Bereich des Untersuchungsgebiets.
Graureiher	U	NG	Im zentralen und östlichen Bereich des UG.
Kiebitz	S	DZ	Am 20.03.2018 im westlichen Untersuchungsgebiet an der „Ilse“ auf einem Acker rastend gesichtet.
Kuckuck	U↓	BZF	Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets im Bereich der „Ilse“.
Mäusebussard	G	B	Revierzentrum eines Brutpaars am Radsiekbach im Osten des UG nahe Hundedressurplatz
Mehlschwalbe	U	B	Vor allem im städtischen Bereich des Untersuchungsgebiets und im gesamten UG verteilt.
Rauchschwalbe	U↓	B	Im östlichen und westlichen Bereich des UG.
Rebhuhn	S	B	Im Randbereich des Untersuchungsgebiets, nördlich des Ilsebachs.
Rotmilan	U	B, NG	Im Süden und Norden des UG.
Schwarzkehlchen	U↑	B	Mit Riesen-Chinaschilf bestandene Fläche im Bereich „Apothekerkamp“. Im südlichen Bereich des UG.
Sperber	G	B	Am Sommerhäuschenweg in einem kleinen linearen Fichtenbestand.
Star	k.A.	B	Vor allem im städtischen Bereich des Untersuchungsgebiets.
Turmfalke	G	B	Im Hofbereich der ehemaligen Steinmühle.
Uferschwalbe	U	NG	Stammen aus einer schon seit Jahren bestehenden Brutkolonie in einem Bodenabbaugebiet an der K33, westl. des Untersuchungsgebiets.
Waldohreule	U	B	Im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets.
Waldschnepfe	G	BZF	Südlich von Luherheide in einem kleineren Waldstück.
Schmetterlinge (1)			
Nachtkerzen-Schwärmer	G		Nennung der Art im FIS für den MTB-Quadranten

6.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Wirkungen des Neubaus der B 238 - Ortsumgehung Lemgo lassen sich in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen die bei der Umsetzung von baulichen Veränderungen (bspw. Erdbewegung, Erdabtrag, Errichtung von Lagerplätzen und Zuwegungen) auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten,

die nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr bestehen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen der Baubetrieb, der Verkehr der Baufahrzeuge und die Baumaterialanlieferung. Über die spätere Ausdehnung der Trasse hinaus wird es zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o. ä. kommen.

Zusätzlich kann es durch das Vorhaben zu einem Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen, wenn baubedingte Eingriffe in Gehölze oder Gebäude erfolgen (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Dies gilt nicht nur für den Bau der Fahrbahnen, sondern auch für die Errichtung von Zuwegungen, Montage-, Gerüst- oder Lagerflächen (temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase).

Weiterhin kann es durch die Fäll- und Rodungsarbeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, die sich zum Zeitpunkt der Arbeiten in Baumhöhlen, -spalten oder Nestern aufhalten (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung oder Verletzung von Individuen).

Gehölze können Vögeln als Bruthabitat dienen; Baumhöhlen können von verschiedenen Fledermausarten als Quartier genutzt werden. Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten unterliegen auch dann den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen, wenn sie nicht ständig besetzt sind (z.B. Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer). Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dagegen regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung dieser Stätten außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften (z.B. Wechselhorste des Mäusebussards im Winter).

Darüber hinaus kann es durch die Bautätigkeiten auch zu temporären Störungen planungsrelevanter Arten kommen (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: erhebliche Störung während bestimmter Zeiten). Die Arten müssen hierbei nicht direkt betroffen sein, sondern aufgrund der geringen Entfernung zum Baustellenbereich können sie durch Lärm, Licht oder Bewegung gestört werden. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen sind diese Störungen jedoch nur dann relevant, wenn sie als erheblich einzuschätzen sind.

Die Flächen für Baustraßen, Zuwegungen, Lagerplätzen o.ä. sollten - soweit möglich - auf ökologisch möglichst geringwertigen Flächen platziert werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen bzw. Biotopen durch den Baukörper (Fahrspuren und Straßennebenflächen), welche unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Bei den betroffenen Strukturen handelt es sich vornehmlich um Ackerflächen und Grünland, im geringeren Umfang Kleingehölze, Straßenbegleitgrün, Krautfluren und Gärten.



Zusätzlich führt die Anlage der Straße zu einer Zerschneidung der betroffenen Landschaftsbe-
reiche. Dies wiederum führt zu signifikanten Trennwirkungen für einige Tierarten (z.B. Fleder-
mäuse, Vögel, Amphibien), da die Trasse in einem landschaftlich unzerschnittenen Raum ange-
legt wird.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen ist nach Abschluss der baulichen Maßnahmen der dauerhafte
Fahrzeugverkehr zu werten. Hierbei kann es durch den Verkehr zu einem signifikant höheren
Kollisions- und damit Tötungsrisiko für planungsrelevante Arten kommen (Verbotstatbestand
nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung oder Verletzung von Individuen).

Zusätzlich kann es durch den Betrieb der Straße (Straßenverkehr) zu einer dauerhaften Störung
von planungsrelevanten Arten kommen (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
erhebliche Störung während bestimmter Zeiten). Zu diesen Störungen zählen in erster Linie
Scheuchwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung. Darüber hinaus spielt auch hier die Zer-
schneidung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten eine Rolle.

Vorbelastungen

Im Bereich des Entruper Weges und der bestehenden B 238 bestehen Vorbelastungen durch
den Straßenverkehr.

Zeitliche Durchführung des Bauvorhabens

Bei der Beurteilung der möglichen Betroffenheit wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass
die Fällung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden im Zuge der Baufeldfreimachung
ausschließlich im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der im Gebiet ansäs-
sigen Vogelarten durchgeführt wird: Entspr. § 39 BNatSchG also nur im Zeitraum vom 1. Okto-
ber bis 28. Februar. Damit ist sichergestellt, dass baubedingte Individuenverluste durch die
Zerstörung von belegten Nestern oder Horsten vermieden werden. Im Landschaftspflegeri-
schen Begleitplan ist dieser Fällzeitraum als Vermeidungsmaßnahme **V 1_{CEF}** festgesetzt.

6.3 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die
ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenom-
men.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelist-
eten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Tab. 8: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Art	Ausschlusskriterium
Säugetiere (13)	
Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Breitflügelfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nur mit geringer Aktivität registriert. Die Quartiere sind wahrscheinlich in den angrenzenden Ortschaften zu erwarten. Die Art nutzt die Flugroute „Sportplatz Westalm“. Diese Flugroute wird von der geplanten Trasse zerschnitten, was ein erhöhtes Kollisionsrisiko zur Folge hat. Eine Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann somit nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Bechsteinfledermaus	Als typische Waldfledermaus bevorzugt die Bechsteinfledermaus große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Die Bechsteinfledermaus wurde hauptsächlich im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Durch die Strukturgebundenheit der Art kommt es durch den Bau der Trasse zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos, aufgrund der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen. Eine Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Sie wurde im Untersuchungsgebiet nur selten nachgewiesen. Verbreitungsschwerpunkte sind im Bereich des Radsiekbachs und des Sportplatzes Westalm nachgewiesen worden. Die Quartiere sind wahrscheinlich in den angrenzenden Ortschaften zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet dient der Art als Nahrungshabitat, ist jedoch nicht von großer Bedeutung. Dennoch kann es durch die Strukturgebundenheit der Art zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen. Eine Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist nicht pauschal auszuschließen.

Art	Ausschlusskriterium
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Sie wurde im Untersuchungsgebiet mit nur wenigen Rufkontakten nachgewiesen. Auch die Wasserfledermaus weist eine Strukturgebundenheit auf und nutzt eine Flugroute, welche durch die Trasse zerschnitten wird. Somit ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, aufgrund der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zu erwarten. Die Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist daher nicht pauschal auszuschließen.
Gr. Bartfledermaus	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen.-Der bioakustische Artkomplex der Bartfledermäuse wurde im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Verbreitungsschwerpunkte liegen an der Ilse. Die Quartiere sind wahrscheinlich in den angrenzenden Ortschaften zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet dient der Art als Nahrungshabitat. Durch die Strukturgebundenheit der Art kann es durch die Trasse zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und somit zu einer Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kommen.
Kl. Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Der bioakustische Artkomplex der Bartfledermäuse wurde im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Verbreitungsschwerpunkte liegen an der Ilse. Die Quartiere sind in den angrenzenden Ortschaften zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet dient der Art als Nahrungshabitat. Durch die Strukturgebundenheit der Art kann es durch die Trasse zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und somit zu einer Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kommen.
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudedefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Das Große Mausohr wurde hauptsächlich im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets festgestellt. Die Quartiere sind wahrscheinlich in den angrenzenden Ortschaften zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet dient der Art als Nahrungshabitat. Durch die Strukturgebundenheit der Art kann es durch die Trasse zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und somit zu einer Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kommen.
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Sie wurde mit wenigen Rufkontakten über das gesamte Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dies legt eine Nutzung als Nahrungshabitat nah. Beim Flug von den Quartieren ins Nahrungshabitat orientiert sich die Fransenfledermaus an Strukturen und quert dabei die geplante Trasse. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, aufgrund der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen ist sehr wahrscheinlich. Somit kann eine Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterium
Kleinabendsegler	Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Er wurde im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Dadurch, dass der Kleinabendsegler in großen Höhen (über 4m) fliegt und jagt, kommt es durch den Bau der Trasse zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Art. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann somit ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Der Große Abendsegler wurde über das gesamte Untersuchungsgebiet nachgewiesen und stellt die zweithäufigste Art dar. Da er meist in Höhen über 10 m fliegt und keine Strukturgebundenheit aufweist, wird die Art durch den Bau der Trasse nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann somit ausgeschlossen werden.
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Sie wurde im gesamten Untersuchungsgebiet zur Paarungszeit nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet konnten zudem drei Flugrouten ausgemacht werden, welche durch die Rauhautfledermaus genutzt wurden. Diese Art weist eine bedingte Strukturgebundenheit auf. Dadurch ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, aufgrund der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zu erwarten. Aus diesem Grund kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Sie wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Rufkontaktzahl festgestellt. Im Bereich des Untersuchungsgebiets konnten jedoch keine Quartiere festgestellt werden. Diese befinden sich wahrscheinlich in den angrenzenden Ortschaften. Die Zwergfledermaus wurde zudem an allen sieben Flugrouten festgestellt. Diese Art weist eine bedingte Strukturgebundenheit auf. Dadurch ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, aufgrund der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zu erwarten. Aus diesem Grund kann die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht pauschal ausgeschlossen werden.
cf. Braunes Langohr	Das Braune Langohr wurde ebenfalls über das gesamte Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art lag im Bereich der „Kleingartenanlage Lemgo“. Auch das Braune Langohr weist eine Strukturgebundenheit auf und nutzt eine Flugroute, welche durch den Bau der Trasse zerschnitten wird. Eine Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist somit nicht auszuschließen.
Vögel (21)	
Bluthänfling	Der Bluthänfling bevorzugt als typische Art der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Die Brutvorkommen des Bluthänflings liegen außerhalb des geplanten Trassenverlaufs. Aus diesem Grund ist eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auszuschließen.



Art	Ausschlusskriterium
Braunkehlchen	Als Lebensraum bevorzugt das Braunkehlchen offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer sowie Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren oder Moorrandbereiche. Im Untersuchungsgebiet wurde das Braunkehlchen am südlichen Rand als Durchzügler kartiert. Durch die geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern und brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Im Untersuchungsgebiet wurde der Eisvogel als Nahrungsgast im Bereich der „Ilse“ kartiert. Dieser Bereich der „Ilse“ ist vom Vorhaben nicht betroffen. Aus diesem Grund ist eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auszuschließen.
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt werden reich strukturierte Ackerländer, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete. Im Untersuchungsgebiet wurde die Feldlerche lediglich mit vier Brutzeitfeststellungen außerhalb des geplanten Trassenverlaufs nachgewiesen. Brutnachweise konnten nicht festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Effektdistanzen, sind durch den Bau der Trasse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Aber auch im Randbereich von Siedlungen kommt er in Obst- und Gemüsegärten sowie Parkanlagen vor. Feldsperlinge sind Brutplatztreu und brüten in Gebäudenischen, Specht- oder Faulhöhlen. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets wurde ein Brutverdacht des Feldsperlings kartiert. Dieser wird jedoch durch den Bau der Trasse nicht beeinflusst. Aus diesem Grund ist eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auszuschließen.
Girlitz	Der Girlitz bevorzugt aufgrund seiner mediterranen Herkunft ein trockenes und warmes Klima. Im Untersuchungsgebiet wurde im Bereich der südlichen Anbindung an die bestehende B 238 lediglich ein Brutverdacht kartiert, Brutplätze sind nicht bekannt. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Fäll- und Schnittverbots von Bäumen und Gehölzen (§ 39 BNatSchG) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind demnach auszuschließen.
Graureiher	In NRW kommt der Graureiher in allen Naturräumen vor. Er besiedelt alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Im Untersuchungsgebiet kommt der Graureiher als Nahrungsgast im Bereich der Ilse vor. Mögliche Beeinträchtigungen betreffen ausschließlich Nahrungs- und Jagdbereiche, die für die Art nicht essenziell sind. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterium
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Im Untersuchungsgebiet wurde der Kiebitz als Durchzügler im äußersten Nordosten kartiert. Ein Brutvorkommen dieser Art existiert im Untersuchungsgebiet nicht. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist demnach auszuschließen.
Kuckuck	Der Kuckuck findet sich in fast allen Lebensräumen. Bevorzugt besiedelt er Parklandschaften, lichte Wälder, Siedlungsränder, Industriebrachen sowie Heide- und Mooregebiete. Im Untersuchungsgebiet wurde der Kuckuck im Nordosten verortet. Brutplätze sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Mögliche Beeinträchtigungen betreffen ausschließlich Nahrungs- und Jagdbereiche, die für die Art nicht essenziell sind. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Im Untersuchungsgebiet wurde das Revierzentrum eines Mäusebussardpaars am Radsiekbach nachgewiesen. Durch den Bau der Trasse ist der Verlust dieses Horststandortes wahrscheinlich. Dadurch können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Im Untersuchungsgebiet wurde die Mehlschwalbe sowohl als Nahrungsgast als auch brütend festgestellt. Durch den Bau der Trasse werden allerdings keine Bruthabitate der Mehlschwalbe zerstört. Aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen und dem artspezifischen Flug- und Jagdverhalten im offenen Luftraum kann eine Störung ausgeschlossen werden. Vereinzelte Kollisionsverluste führen nicht zu Auswirkungen auf lokale Populationen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist demnach auszuschließen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Sie wurde im Untersuchungsgebiet vielfach brütend festgestellt. Zum einen im Bereich der bestehenden B 238 nahe Luherheide und im westlichen Untersuchungsgebiet im Bereich „Wittenborns Hof“. Aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen und dem artspezifischen Flug- und Jagdverhalten im offenen Luftraum kann eine Störung ausgeschlossen werden. Vereinzelte Kollisionsverluste führen nicht zu Auswirkungen auf lokale Populationen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist demnach auszuschließen.
Rebhuhn	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Im Untersuchungsgebiet wurde das Rebhuhn im nördlichen Randbereich gesichtet. Brutplätze sind nicht bekannt. Mögliche Beeinträchtigungen betreffen ausschließlich Strukturen, die für die Art nicht essenziell sind. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterium
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reichgegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Rotmilan kommt lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum vor. Daher betreffen mögliche Beeinträchtigungen ausschließlich Nahrungs- und Jagdbereiche, die für die Art nicht essenziell sind. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schwarzkehlchen	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- und Ruderalflächen. Im Untersuchungsgebiet wurde im Nordwesten ein brütendes Schwarzkehlchenpaar nachgewiesen. Die Trasse liegt in ausreichender Entfernung zum Brutplatz. Darüber hinaus sind Schwarzkehlchen gegenüber Lärmimmissionen relativ unempfindlich. Aus diesem Grund kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Sperber	Sperber besiedeln abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Untersuchungsgebiet wurde südlich der geplanten Straße ein Brutvorkommen des Sperbers kartiert. Da der Sperber gegenüber Lärmimmissionen unempfindlich ist und der Brutplatz weit genug von der geplanten Trasse entfernt liegt, ist eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auszuschließen.
Star	Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (wie Buntspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher) und offenen Flächen zur Nahrungssuche. Der Star wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen; vor allem im Siedlungsbereich. Durch den Bau der Trasse werden keine Bruthabitate des Stars beeinträchtigt oder zerstört. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist demnach auszuschließen.
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Im Untersuchungsgebiet wurde der Turmfalke brütend im Bereich des ehemaligen Hofes „Steinmühle“ nachgewiesen. Der Brutplatz liegt in ausreichender Entfernung zum Neubau der Trasse, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Reviergröße führt die betriebsbedingte Abwertung des Gebietes nicht zu Störungen der lokalen Population. Selten Kollisionsverluste beim Turmfalken führen nicht zu Auswirkungen auf lokale Populationen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist somit auszuschließen.
Uferschwalbe	Die Uferschwalbe brütet vor allem in Sand-, Kies- oder Lössgruben. Dafür benötigt sie vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Im Untersuchungsgebiet wurde die Uferschwalbe im Nordwesten als Nahrungsgast nachgewiesen. Durch den Bau der Trasse kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Habitatstrukturen der Uferschwalbe. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Art	Ausschlusskriterium
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Die Waldohreule trat im westlichen Untersuchungsgebiet in Erscheinung, der Brutplatz der in dieser Hinsicht opportunistischen Art ist jedoch nicht bekannt. Waldohreulen brüten zwar über Jahre im selben Gebiet, wechseln aber häufig den Horst. Aufgrund der großen Reviergröße ergibt sich durch die betriebsbedingte Entwertung des Gebietes keine Erheblichkeit. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
Waldschnepfe	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Im Untersuchungsgebiet wurde die Waldschnepfe südlich von Luherheide in einem kleinen Waldstück als Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Da der Nachweisort der Art durch die bestehende B 238 als vorbelastet gilt, ist eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auszuschließen.
Schmetterlinge (1)	
Nachtkerzen-Schwärmer	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Durch den Bau der Trasse kommt es zu keiner Beeinträchtigung potenzieller Habitatstrukturen des Nachtkerzen-Schwärmers. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Vor diesem Hintergrund lassen sich keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.

6.4 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Nach dem Ausschluss von Arten, für die anhand artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien eine Störung sicher ausgeschlossen werden kann oder für die im Planungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, verbleiben 12 planungsrelevante Arten, für die Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Tab. 9: Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Status im UG	EHZ (KON)
Säugetiere (11)			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Nachweis	G↓
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Nachweis	S↑
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Nachweis	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Nachweis	G
Kl. Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Nachweis	G



Art deutsch	Art wissenschaftlich	Status im UG	EHZ (KON)
Gr. Bartfledermaus	Myotis brandtii	Nachweis	U
Großes Mausohr	Myotis myotis	Nachweis	U
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Nachweis	U
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Nachweis	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis	G
cf. Braunes Langohr	Plecotus cf. auritus	Nachweis	G
Vögel (1)			
Mäusebussard	Buteo buteo	Brütend	G

7. Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1)

- Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände -

7.1 Säugetiere

7.1.1 Breitflügelfledermaus

Allgemeine Lebensraumsprüche:

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie einer Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbrei-

tungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Breitflügelfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit geringer Aktivität registriert. Infolge von Nachweisen in der Wochenstubenzeit sind potenzielle Quartiere in den umgebenen Siedlungsbereichen zu vermuten. Die Art nutzt die Flugroute „Sportplatz Westalm“.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.2 Bechsteinfledermaus

Allgemeine Lebensraumansprüche:

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in kleinen Wochenstuben mit meist 30 Tieren ihre Jungen zur Welt. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3 bis 7 °C. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen. Als Kurzstreckenwanderer legen Bechsteinfledermäuse bei ihren Wanderungen maximal 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als „stark gefährdet“. Die Vorkommen liegen überwiegend in den Mittelgebirgsregionen und deren Randlagen. Aus dem Tiefland sind vor allem Vorkommen aus der Westfälischen Bucht nachgewiesen. Aktuell sind mindestens 17 Wochenstubenkolonien, mehr als 5 bedeutende Schwarmquartiere sowie über 10 Winterquartiere bekannt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die ausgeprägte Waldart Bechsteinfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet vereinzelt nachgewiesen. Dabei betrug die Gesamtzahl 19 Kontakte, welche überwiegend aus dem östlichen Teil des Untersuchungsgebiets stammen. Diese lagen in der Zeit zwischen Mitte September und Mitte Oktober 2018, was auf Tiere hindeutet, welche sich auf dem Weg zu ihren Winterquartieren befanden. Die im Südwesten am Sportplatz stationierte Horchbox Nr. 1 registrierte zudem zwei Rufkontakte Mitte August, welche ebenso als migrierende Tiere zu deu-

ten sind. Ein Rufkontakt im April 2018 im östlichsten Teil des Untersuchungsgebiets (Detektorkartierung), an der bestehenden B 238, ist wiederum der Frühjahrsmigration zuzuordnen. Da die Bechsteinfledermaus als Kurzstreckenwanderer gilt, kann ein Vorkommen zur Reproduktionszeit in der Umgebung angenommen werden. Durch Betrachtung aller bisher genannten Fakten ist ein Vorkommen im größeren Waldkomplex „Lemgoer Mark“ als wahrscheinlich anzunehmen. Das Untersuchungsgebiet selbst dient der Art als Jagdhabitat.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.



7.1.3 Teichfledermaus

Allgemeine Lebensraumsprüche:

Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Teichfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Sie tritt vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auf. Die nordwestdeutschen Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Randbereich der westfälischen Mittelgebirge, einige auch in der Westfälischen Bucht und in der Eifel. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neben Einzeltieren auch einzelne übersommernde Männchenkolonien im nördlichen Westfalen festgestellt. Aktuell sind eine beständige Kolonie aus dem Kreis Recklinghausen, ein größerer Sommerbestand mit mehr als 20 Tieren im Raum Münster sowie über 45 Winterquartiere bekannt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Als eine Art, die als bevorzugte Jagdhabitate Gewässer nutzt, ist die Teichfledermaus im Untersuchungsgebiet nur selten nachgewiesen worden. Zum einen nahe des Radsiekbaches und zum anderen im Bereich des Sportplatzes. Das Untersuchungsgebiet stellt für diese Art kein bedeutendes Jagdhabitat dar. In NRW tritt die Teichfledermaus vorwiegend zur Zugzeit auf, überwintert mitunter jedoch auch. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.4 Wasserfledermaus

Allgemeine Lebensraumanprüche:

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte



Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Als gewässergebundene Art wurde die Wasserfledermaus mit nur wenigen Rufkontakten im Untersuchungsgebiet registriert. Sie konnte an der Ilse und auch unabhängig von Gewässern festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden. Somit dient das Untersuchungsgebiet der Wasserfledermaus als Jagdhabitat.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszuweichen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch

Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.5 Kleine Bartfledermaus

Allgemeine Lebensraumsansprüche:

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen und Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht. Aktuell sind landesweit mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 30 Winterquartiere vor allem aus Westfalen und der Eifel bekannt. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der bioakustische Artenkomplex der heimischen Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* / *mystacinus*) wurde durch 451 Rufkontakte im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei wurde der mit 317 Rufkontakten (70 %) überwiegende Teil der Registrierungen an der Ilse aufgezeichnet. Vermutlich handelt es sich bei der Artengruppe Mkm hier vornehmlich um Bartfledermäuse. Bekräftigt wird dies in der horchboxspezifischen Betrachtung der Ergebnisse durch den Vergleich der Artengruppe Mkm und den Bartfledermäusen untereinander. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden. Somit dient das Untersuchungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus als Jagdhabitat.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische

Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.6 Große Bartfledermaus

Allgemeine Lebensraumanprüche:

Die Große Bartfledermaus ist eine Gebäude bewohnende Art, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt.

Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März/April. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0 bis 7,5 °C. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Große Bartfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen, wo einige kopfstarke Wochenstubenkolonien existieren, die größte mit bis zu 350 Tieren. Insgesamt sind landesweit aktuell mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 17 Winterquartiere bekannt. Ein bedeutendes Schwarmquartier befindet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein. Große Verbreitungslücken bestehen im Rheinland nördlich der Eifel sowie im westlichen Münsterland (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der bioakustische Artenkomplex der heimischen Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* / *mystacinus*) wurde durch 451 Rufkontakte im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei wurde der mit 317 Rufkontakten (70 %) überwiegende Teil der Registrierungen an der Ilse aufgezeichnet. Vermutlich handelt es sich bei der Artengruppe Mkm hier vornehmlich um Bartfledermäuse. Bekräftigt wird dies in der horchboxspezifischen Betrachtung der Ergebnisse durch den Vergleich der Artengruppe Mkm und den Bartfledermäusen untereinander. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere

re oder Durchzugsquartiere gefunden werden. Somit dient das Untersuchungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus als Jagdhabitat.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.7 Großes Mausohr

Allgemeine Lebensraumanprüche:

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die Jagdgebiete liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen und Eiskellern aufgesucht.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, tritt mittlerweile nur noch lückenhaft auf und ist extrem selten.

Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze und gilt in Nordrhein-Westfalen als "stark gefährdet". Im Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet. Im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Der sommerliche Gesamtbestand wird auf über 5.000 Tiere geschätzt, es existieren mindestens 23 Wochenstubenkolonien. Dagegen überwintern in den mehr als 60 bekannten Winterquartieren nur insgesamt etwa 750 Tiere (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Das Große Mausohr ist vor allem im Bereich des südwestlich gelegenen Sportplatzes „Westalm“ registriert worden. An den anderen Horchboxen wurde die Art, sofern überhaupt, nur mit ein oder zwei Rufkontakten festgestellt. Auch die Detektorkartierung erbrachte lediglich zwei Rufkontakte im Bereich der Gewässer nördlich der Steinmühle. Da für die Art hauptsächlich Wälder als Jagdhabitats fungieren, handelt es sich bei den registrierten Tieren vermutlich mehrheitlich um Individuen auf dem Transferflug ins Jagdgebiet. Darauf weist auch der Registrierungszeitraum der Rufe zur typischen Wochenstubenzeit in Juni und Juli hin. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden.

**Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.8 FransenfledermausAllgemeine Lebensraumanprüche:

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kro-

nenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus überwintert in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Fransenfledermäuse weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen auf, da die Art zu den stark strukturgebundenen und niedrig fliegenden Arten gehört.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Fransenfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als "ungefährdet" und kommt in allen Naturräumen vor. Aktuell sind über 20 Wochenstubenkolonien, mehr als 80 Winterschlafgemeinschaften sowie ein bedeutendes Schwarm- und Winterquartier mit über 3.000 Tieren (Kreis Coesfeld) bekannt (LANUV 2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Eine weitere Art mit geringer nachgewiesener Aktivität im Untersuchungsgebiet ist die Fransenfledermaus. Nachweise wurden ausschließlich mittels Horchboxen und über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt registriert. Dies legt eine flächige Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat nahe. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszuweichen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.9 Rauhautfledermaus

Allgemeine Lebensraumsprüche:

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“. Die reproduzierenden Vorkommen der Rauhautfledermaus sind „durch extreme Seltenheit gefährdet“.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Rauhautfledermaus kommt in NRW vorwiegend zur Durchzug- und Paarungszeit vor. Der Großteil der Nachweise stammt aus den Monaten August und September und ist somit der Paarungszeit zuzuordnen. Insgesamt ist die Art verhältnismäßig häufig im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden. Aus diesem Grund wird das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.10 Zwergfledermaus

Allgemeine Lebensraumsansprüche:

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zwergfledermäuse jagen in 2-6 m Höhe insbesondere in Waldgebieten, entlang von Strauchgehölzen sowie an Gewässern. Dabei bewegen sich die Tiere wendig auf kurvenreichen Flugbahnen im Luftraum in unterschiedlichen Höhen und über dem Wald. Durch zahlreiche Untersuchungen in den vergangenen Jahren konnte belegt werden, dass Gehölzreihen und Gewässerläufe generell für die Arten der Gattung *Pipistrellus* eine große Attraktivität besitzen (KUNZ et al. 2007, ARNETT et al. 2008, CRYAN & BARCLAY 2009, RYDELL et al. 2010a, b). Auf den Jagdflügen bewegen sich die Tiere entlang von Leitlinien, aber auch innerhalb und oberhalb von Waldflächen. Die verschiedenen Quartierstypen werden vorrangig an Gebäuden bezogen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die im Weserbergland häufigste Fledermausart - die Zwergfledermaus - wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Rufkontaktzahl festgestellt. Ihre Strukturgebundenheit bei der Orientierung im Raum spiegelt sich in den ermittelten Daten wider. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Dies liegt u.a. daran, dass vor allem in Gebäuden überta-

gende Einzeltiere nur schwer nachweisbar sind. Das Untersuchungsgebiet dient der Art als Jagdhabitat.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten der Zwergfledermaus zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.1.11 cf. Braunes Langohr

Aus der Gattung *Plecotus* konnten mehrere Nachweise erbracht werden, wobei hier aufgrund der Verbreitungsmuster der beiden in Frage kommenden Arten und des Nachweises in den jeweiligen MTB-Quadranten das Auftreten des Braunen Langohrs als wahrscheinlich angenommen wird.

Allgemeine Lebensraumsprüche:

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen diese innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Fels-spalten oder in Gebäudequartieren.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

In ganz Deutschland ist das Braune Langohr mit Wochenstuben vertreten, im Tiefland seltener als in Mittelgebirgsregionen. Das Braune Langohr gilt in Nordrhein-Westfalen als "gefährdet". Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes. Aktuell sind landesweit mehr als 120 Wochenstubenkolonien sowie über 190 Winterquartiere bekannt (LANUV 2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Nachweise der Gattung *Plecotus* (Langohren) sind ebenso über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt. Dabei lag der Höchstwert mit 30 Rufkontakten im Bereich der Kleingartenanlage Lemgo. Die Daten legen auch bei den Langohren eine flächige Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat nahe.

**Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

7.2 Avifauna**7.2.1 Mäusebussard**Allgemeine Lebensraumanprüche:



In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Verbreitung und Bestandsituation in Deutschland / NRW:

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Das Revierzentrum eines Mäusebussard-Paares befand sich 2018 am Radsiekbach. Dieses Paar wurde in diesem Bereich brütend nachgewiesen. Der Brutplatz liegt im Bereich der geplanten Trasse südlich des Hundedressurplatzes.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass der Bau der Trasse zum Verlust eines Horstes führt. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiträume - entsprechend § 39 BNatSchG vom 01. Oktober bis zum 29. Februar - kann eine baubedingte Tötung und Verletzung ausgeschlossen werden. In Anbetracht des großen Aktionsraumes des Mäusebussards und der derzeitigen Lage des Horststandortes in direkter Nähe zur bestehenden B 238 ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Vereinzelt Kollisionsverluste beim Mäusebussard führen nicht zu Auswirkungen auf lokale Populationen.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass der Bau der Trasse zum Verlust eines Horstes führt. Mäusebusarde besitzen eine hohe Reviertreue, verfügen jedoch innerhalb eines Reviers über mehrere Wechselhorste. In der näheren Umgebung sind ausreichend geeignete Ausweichhabitate vorhanden, sodass sich hieraus keine Erheblichkeit ergibt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen bleibt.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

8. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung von Verbotstatbeständen (Arbeitsschritt II.2)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die abschließende Ermittlung der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Aufgrund der Zerschneidung der Fledermaus-Flugrouten „Steinmüllerberg“, „Steinmüllerweg“, „Alter Knick“, „Kleingärten Lemgo“, „Sommerhäuschenweg“ und „Sportplatz Westalm“ durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist. Die Maßnahme ist im LBP als Schutzmaßnahme **S 3_{CEF}** enthalten und dort detailliert beschrieben und dargestellt.

Für die Fledermaus-Flugroute „Entruper Weg“ sind nach gutachterlicher Einschätzung Querungshilfen nicht notwendig, da der Bereich als Kreisverkehr konzipiert ist und somit nur geringe Fahrgeschwindigkeiten vorgesehen sind.

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Bäume durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Höhlungen und Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle auf Fledermausbesatz findet außerhalb der Nutzung von Sommer- und Tagesquartieren von Fledermäusen statt und ist zur Zeit der Einwanderung in die Winterquartiere der möglicherweise betroffenen Fledermausarten im Oktober / November durchzuführen. Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen,

bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können. Diese **Maßnahme V 2_{CEF}** ist im LBP enthalten.

9. Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Arbeitsschritt II.3)

Das Untersuchungsgebiet liegt im 3. Quadranten des Messtischblatts (MTB) 3919 „Lemgo“. Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ weist für den MTB-Quadranten das Vorkommen von 12 Fledermausarten, 22 planungsrelevanten Brutvogelarten, eine planungsrelevante Amphibienart und eine planungsrelevante Schmetterlingsart aus. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, ließ sich die Anzahl des potenziellen Artvorkommens nicht reduzieren.

Zum Vorhaben erfolgte durch das Büro Bioplan im Jahr 2018 eine Aktualisierung der faunistischen Untersuchung der im Jahr 2008 erhobenen Daten zur Avi-, Fledermaus- und Amphibienfauna.

Durch die faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 konnten 10 Fledermausarten sicher nachgewiesen sowie unbestimmte Nachweise aus den Artengruppen der Langohren (*Plecotus*) und Mausohren (*Myotis*) festgestellt werden. Es konnten im Untersuchungsgebiet keine von Fledermäusen belegten Quartiere gefunden werden. Das Untersuchungsgebiet weist Bereiche mit einer hohen räumlich-funktionalen Bedeutung als Jagdgebiet auf. Zu nennen sind hier insbesondere der Verlauf der Ilse, die nördlich der Steinmühle gelegenen Gewässer sowie die Uferbereiche und Grünflächen entlang des Radsiekbachs, die regelmäßig als Jagdgebiet genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Flugrouten festgestellt, die als Transferstrecken zwischen den Nahrungshabitaten im Untersuchungsgebiet und den Quartieren außerhalb fungieren.

Drüber hinaus konnten 21 planungsrelevante Brutvogelarten als brütend/ brutverdächtig, Nahrungsgast bzw. als Brutverdacht in der Umgebung erfasst werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes (außerhalb vom Vorhaben betroffener Bereiche) wurden 2018 die planungsrelevanten Vogelarten Sperber, Mehlschwalbe, Rauchschnalze, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Turmfalke brütend beobachtet. Die planungsrelevanten Vogelarten Rot- und Schwarzmilan,

Uferschwalbe, Eisvogel und Graureiher nutzen das Untersuchungsgebiet für den Nahrungserwerb bzw. für Flüge zu Nahrungsstätten.

Es konnten 53 weiteren, nicht planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Amphibienfauna konnten 6 Amphibienarten nachgewiesen werden, von denen gemäß LANUV (2018) jedoch keine planungsrelevant ist. Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten geschieht gemäß § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener art- und vorhabensspezifischer Ausschlusskriterien wurde festgestellt, dass für den Mäusebussard sowie für 11 Fledermausarten Beeinträchtigungen im Sinne einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht generell ausgeschlossen werden können. Für alle diese Arten wurde daher eine vertiefende Prüfung durchgeführt.

Auf Grundlage der möglichen Betroffenheiten der so untersuchten Arten bei Durchführung des Vorhabens wurden Maßnahmen abgeleitet, um eine Auslösung der Verbotstatbestände zu vermeiden:

- **S 3_{CEF}** - Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse
- **V 2_{CEF}** - Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeitfenster (§ 39 BNatSchG, siehe auch V 1_{CEF}) kann auch für die 53 weitere, nicht planungsrelevanten und landesweit ungefährdeten, Vogelarten eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Hier sind generell keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten; sie wurden daher im Rahmen dieser Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

Der Neubau der B 238 lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Mit Durchführung der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass

- **keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,**
- **keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),**
- **keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der planungsrelevanten Arten zu Schaden oder zu Tode kommen (z. B. durch Kollision), mit den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Populationen der betreffenden Arten im derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die vorangehend beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im zugehörigen LBP ausführlich dargestellt und werden mit dem LBP planfestgestellt.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. vollständig überarb. Aufl. Wiebelsheim.

BIOPLAN, 2018

Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen zum Neubau der B238 - Ortsumgehung Lemgo (im Auftrag von Kuhlmann & Stucht). Höxter.

BLAB, J. VOGEL, H., 2002:

Amphibien und Reptilien erkennen und schützen, 3. Auflage. München.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG BMVBS, 2010:

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG BMVBS, 2011:

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bonn.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BSV, 2018

Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung B238n Nordumgehung Lemgo. Im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV), 2008:

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ); Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung, Arbeitskreis Grünbrücken. Köln.

FUHRMANN, M. & TAUCHERT, J., 2010

Annahme von Kleintierdurchlässen - Einfluss der Laufsohlenbeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung. FE 02.262/2005/LRB im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

**GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):**

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Bonn.

GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S. R.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M. M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; STIELS, D. & WEISS, J., 2017:

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hg. von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). In: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH, 2010a:

Neubau der B238 - Westumgehung Lemgo - 2 Bauabschnitt, Artenschutzrechtliche Prüfung. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe. Herford.

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH, 2010b:

Neubau der B238 - Westumgehung Lemgo - 2 Bauabschnitt, Landschaftspflegerischer Begleitplan. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe. Herford.

KOSTRZEWA, A. & SPEER, G. (2001):

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl. Wiesbaden.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, 2011:

Allgemeine Rundverfügung Nr. 23 der Hauptabteilung 2 Planung, 3. Fassung vom 20.04.2011 "Planungsleitfaden Artenschutz". Gelsenkirchen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 14.06.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 11.07.2019), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 11.07.2019). Recklinghausen.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011):

Allgemeine Rundverfügung Nr. 23 der Hauptabteilung 2 Planung, 3. Fassung vom 20.04.2011 "Planungsleitfaden Artenschutz", Gelsenkirchen.



LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2011:

Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

LIMBRUNNER, A.; E. BEZZEL, K.; RICHARZ, D. SINGER, 2001:

Enzyklopädie der Brutvögel Europas Band 1 & 2. Stuttgart.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR DES FREISTAATES SACHSEN, 2012:

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (**VV-Artenschutz**). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, -III 4 - 6 16.06.01.17. Düsseldorf.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. akt. und erw. Auflage. Stuttgart.

SKIBA, R. 2003:

Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P. ET AL, 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.), Radolfzell.

**Anhang:"Art-für-Art"-Protokolle**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt 3919 Q 3
V					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Die Breitflügelfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit geringer Aktivität registriert. Infolge von Nachweisen in der Wochenstubenzeit sind potenzielle Quartiere in den umgebenen Siedlungsbereichen zu vermuten.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>3</td></tr><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt 3919 Q 3
3					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Die ausgeprägte Waldart Bechsteinfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet vereinzelt nachgewiesen. Dabei betrug die Gesamtzahl 19 Kontakte, welche überwiegend aus dem östlichen Teil des Untersuchungsgebiets stammen. Da die Bechsteinfledermaus als Kurzstreckenwanderer gilt, kann ein Vorkommen zur Reproduktionszeit in der Umgebung angenommen werden. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche ist ein Vorkommen im größeren Waldkomplex „Lemgoer Mark“ als wahrscheinlich anzunehmen. Das Untersuchungsgebiet selbst dient der Art als Jagdhabitat.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>3</td></tr><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt 3919 Q 3
3					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Als eine Art, die als bevorzugte Jagdhabitate Gewässer nutzt, ist die Teichfledermaus im Untersuchungsgebiet nur selten nachgewiesen worden. Zum einen nahe des Radsiekbaches und zum anderen im Bereich des Sportplatzes. Das Untersuchungsgebiet stellt für diese Art kein bedeutendes Jagdhabitat dar. In NRW tritt die Teichfledermaus vorwiegend zur Zugzeit auf, überwintert mitunter jedoch auch. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>G</td></tr></table>	*	G	Messtischblatt 3919 Q 3
*					
G					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Als gewässergebundene Art wurde die Wasserfledermaus mit nur wenigen Rufkontakten im Untersuchungsgebiet registriert. Sie konnte an der Ilse und auch unabhängig von Gewässern festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugs-quartiere gefunden werden. Somit dient das Untersuchungsgebiet der Wasserfledermaus als Jagdhabitat.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>3</td></tr><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3919 Q 3</td></tr></table>	3919 Q 3
3						
3						
3919 Q 3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<u>Vorkommen:</u> Der bioakustische Artenkomplex der heimischen Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>) wurde durch 451 Rufkontakte im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei wurde der überwiegende Teil der Registrierungen an der Ilse aufgezeichnet. Vermutlich handelt es sich bei der Artengruppe Mkm hier vornehmlich um Bartfledermäuse. Bekräftigt wird dies in der horchboxspezifischen Betrachtung der Ergebnisse durch den Vergleich der Artengruppe Mkm und den Bartfledermäusen untereinander. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden. Somit dient das Untersuchungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus als Jagdhabitat.						
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störfwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>		2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3919 Q 3</td></tr></table>	3919 Q 3
	2					
2						
3919 Q 3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<u>Vorkommen:</u> Der bioakustische Artenkomplex der heimischen Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>) wurde durch 451 Rufkontakte im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei wurde der überwiegende Teil der Registrierungen an der Ilse aufgezichnet. Vermutlich handelt es sich bei der Artengruppe Mkm hier vornehmlich um Bartfledermäuse. Bekräftigt wird dies in der horchboxspezifischen Betrachtung der Ergebnisse durch den Vergleich der Artengruppe Mkm und den Bartfledermäusen untereinander. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden. Somit dient das Untersuchungsgebiet der Großen Bartfledermaus als Jagdhabitat. <u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>3</td></tr><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3919 Q 3</td></tr></table>	3919 Q 3
3						
2						
3919 Q 3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<u>Vorkommen:</u> Das Große Mausohr ist vor allem im Bereich des südwestlich gelegenen Sportplatzes Westalm registriert worden. An den anderen Horchboxen wurde die Art, sofern überhaupt, nur mit ein oder zwei Rufkontakten festgestellt. Auch die Detektorkartierung erbrachte lediglich zwei Rufkontakte im Bereich der Gewässer nördlich der Steinmühle. Da für die Art hauptsächlich Wälder als Jagdhabitate fungieren handelt es sich bei den registrierten Tieren vermutlich mehrheitlich um Individuen auf dem Transferflug ins Jagdgebiet. Darauf weist auch der Registrierungszeitraum der Rufe zur typischen Wochenstubenzeit in Juni und Juli hin. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden.						
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Fransenfeldermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>3</td></tr><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt 3919 Q 3
3					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Eine weitere Art mit geringer nachgewiesener Aktivität im Untersuchungsgebiet ist die Fransenfledermaus. Nachweise wurden ausschließlich mittels Horchboxen und über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt registriert. Dies legt eine flächige Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat nahe. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>R</td></tr></table>	G	R	Messtischblatt 3919 Q 3
G					
R					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Die Rauhautfledermaus kommt in NRW vorwiegend zur Durchzug- und Paarungszeit vor. Der Großteil der Nachweise stammt aus den Monaten August und September und ist somit der Paarungszeit zuzuordnen. Insgesamt ist die Art verhältnismäßig häufig im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere oder Durchzugsquartiere gefunden werden. Aus diesem Grund wird das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>R</td></tr></table>	G	R	Messtischblatt 3919 Q 3
G					
R					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Die im Weserbergland häufigste Fledermausart, die Zwergfledermaus, wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Rufkontaktzahl festgestellt. Ihre Strukturgebundenheit bei der Orientierung im Raum spiegelt sich in den ermittelten Daten wider. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Dies liegt u.a. daran, dass vor allem in Gebäuden übertagende Einzeltiere nur schwer nachweisbar sind. Das Untersuchungsgebiet dient der Art als Jagdhabitat.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table>	V	G	Messtischblatt 3919 Q 3
V					
G					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Die Nachweise der Gattung <i>Plecotus</i> (Langohren) sind über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt. Dabei lag der Höchstwert mit 30 Rufkontakten im Bereich der Kleingartenanlage Lemgo. Die Daten legen auch bei den Langohren eine flächige Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat nahe.					
<u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Hinweise auf Quartiere wie Wochenstuben, Winterquartiere o.ä. konnten nicht gefunden werden. Allerdings befinden sich im Eingriffsbereich Bäume die Höhlungen aufweisen, bei denen eine Nutzung unmittelbar vor der Fällung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden durch den Bau der Trasse Flugrouten zerschnitten. Hierbei kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beim Überfliegen der neuen Trasse kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von erheblichen betriebsbedingten Störungen ist durch abschirmende Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen und der im Geländeeinschnitt verlaufenden Trassenteile nicht auszugehen. Im Bereich der festgestellten Flugrouten kann jedoch eine nächtliche Bauaktivität durch Baustellenbeleuchtung zu Störwirkungen bei manchen Fledermausarten führen. Eine erhebliche Störung liegt allerdings erst vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt sind, ist dies hier nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf größere Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke z. B. von Männchen an/in Gebäuden oder Bäumen sind allerdings nicht auszuschließen, jedoch wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand <u>nicht</u> erfüllt.					

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****S 3_{CEF}: Etablierung von Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse**

Aufgrund der Zerschneidung von Fledermaus-Flugrouten durch die geplante Straßentrasse wird die Anordnung von Querungshilfen notwendig. Als Querungshilfen sind technische Leit- und Sperreinrichtungen oder Gehölzpflanzungen vorzusehen, die eine Höhe von mind. 4 m über Grund aufweisen müssen. Haben entsprechende Gehölzpflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, ist die vorübergehende Errichtung temporärer Fledermausschutzzäune notwendig. Diese sind zu betreiben, bis die erforderliche Höhe der Gehölzpflanzungen von 4 m erreicht ist.

V 2_{CEF}: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Fällung

Weiterhin werden zur Vermeidung von baubedingten Tötungen alle betroffenen Baumhöhlen durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse überprüft (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Bei negativen Befunden sind die Höhlungen sachgerecht zu verschließen bzw. die Gehölzfällung vorzunehmen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang (Reuse) so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Fällungen festgestellter Quartierbäume sind erst dann zulässig, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind. Wenn bei Baumfällungen eine Quartiernutzung zum Fällzeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, so muss während der Fällung ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unentdeckt gebliebene und dann infolge der Arbeiten ggf. verletzt aufgefundene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Maßnahme **S 3_{CEF}** werden betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr vermieden.

Mit der Maßnahme **V 2_{CEF}** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten erfüllt keinen Verbotstatbestand, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. VV-ARTENSCHUTZ 2016). Die Höhlenbaumkartierung hat gezeigt, dass im Umfeld ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt 3919 Q 3
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Vorkommen:</u> Das Revierzentrum eines Mäusebussard-Paares befand sich 2018 am Radsiekbach. Dieses Paar wurde in diesem Bereich brütend nachgewiesen. Der Brutplatz liegt im Bereich der geplanten Trasse südlich des Hundedressurplatzes. <u>Betroffenheit:</u> § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Es ist davon auszugehen, dass der Bau der Trasse zum Verlust eines Horstes führt. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiträume - entsprechend § 39 BNatSchG vom 01. Oktober bis zum 29. Februar - kann eine baubedingte Tötung und Verletzung ausgeschlossen werden. In Anbetracht des großen Aktionsraumes des Mäusebussards und der derzeitigen Lage des Horststandortes in direkter Nähe zur bestehenden B 238 ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Vereinzelt Kollisionsverluste beim Mäusebussard führen nicht zu Auswirkungen auf lokale Populationen. Der Verbotstatbestand ist <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Da der Mäusebussard keine Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen aufweist, sind erhebliche betriebsbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird <u>nicht</u> erfüllt. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Es ist davon auszugehen, dass der Bau der Trasse zum Verlust eines Horstes führt. Mäusebussarde besitzen eine hohe Reviertreue, verfügen jedoch innerhalb eines Reviers über mehrere Wechselhorste. In der näheren Umgebung sind ausreichend geeignete Ausweichhabitate vorhanden, sodass sich hieraus keine Erheblichkeit ergibt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen bleibt. Der Verbotstatbestand <u>nicht</u> erfüllt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Risikomanagements sind nicht erforderlich.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen für die Art.					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		